

Gemeinde Nordkirchen – 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB vom 30.10.2024 bis zum 29.11.2024 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1.	PLEDOC GmbH Schreiben vom 31.10.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	Der Hinweis , dass Leitungen der von der PLEDOC betreuten Betreiber von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
2.	<p>LWL-Archäologie Schreiben vom 13.11.2024</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 06.11.2018 mit Az.: Gr/Ti/M 740/18 B hat weiterhin Bestand. „es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische und auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, im späteren Bebauungsplanverfahren folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der 	<p>Die Anregung, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hinweise im Hinblick auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes im Hinblick auf archäologische Belange aufzunehmen, betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

		<p>Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
3.	<p>Amprion GmbH Schreiben vom 30.10.2024</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Der Hinweis, dass Leitungen der Amprion GmbH von der Planung nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.	<p>Vodafone West GmbH Schreiben vom 11.11.2024</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbe-stand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Ver-fügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverle-gung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weite-ren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Be-denken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Plangebiet und seinem Umfeld bestehenden Leitungen der Vodafone West GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Telekom Schreiben vom 22.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauf-tragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflich-ten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellung-nahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung neh-men wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 24. Änderung des Flächen-nutzungsplanes, (Capelle), G, Aufstellung beste-</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, wird zur Kenntnis</p>

		<p>hen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>genommen. Der Hinweis auf die im Änderungsbereich und seinem Umfeld bestehenden Leitungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Bestand dieser Leitungen gesichert werden muss, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p>
6.	<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 26.11.2024</p>	<p>Abteilung 70-Umwelt</p> <p>Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in: Frau Theißing, Tel.: 02541/18-7139</p> <p>Stellungnahme: Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wierling“.</p> <p>Aufgabenbereich: Wassergefährdende Stoffe Sachbearbeiter/in: Frau Borgert, Tel.: 02541/18-7141</p> <p>Stellungnahme:</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wierling“ wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>UAWS 1. Hinweis: Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, welche mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gemischen umgehen, die geeignet sind, dauerhaft oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und nach Maßgabe von Kapitel 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als wassergefährdend eingestuft sind oder als allgemein wassergefährdend gelten, sind die Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Anforderungen der AwSV bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Aufgabenbereich: Betriebliche Abwasserbeseitigung</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Borgert, Tel.: 02541/18-7141</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>UBAW 1. Hinweis: Bei dem vorhandenen Gewerbebetrieb können gewerbliche Abwässer anfallen, welche unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen</p>	<p>Der Hinweis auf die Anforderungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei dem Umgang mit entsprechenden Stoffen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Hinweis bzgl. der für eine Indirekteinleitung notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG für gewerbliche Abwässer, wel-</p>
--	--	---	--

		<p>(bspw. Metallbearbeitung, Metallverarbeitung oder Mineralölhaltiges Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen). Ich weise hiermit auf die für eine Indirekteinleitung notwendige wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Ich bitte um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess.</p> <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz</p> <p>Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250</p> <p>Stellungnahme: Auf der Grundlage der schalltechnischen Berechnung des Büros Jedrusiak (Gutachten Nr. 105075524 vom 02.10.2024) bestehen gegen das Planvorhaben aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Abteilung 63 – Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>53 – Gesundheitsamt</p>	<p>che unter einen Anhang der Abwasserverordnung fallen, werden zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht der Bauordnung keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>Anlass der 24. Änderung des FNP ist der Beschluss des Rates, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein konkretes Erweiterungsvorhaben im Gewerbegebiet Capelle zu schaffen. Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Bas. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.</p> <p>Gesundheitlich relevante Immissionen aus dem angrenzenden Gewerbegebiet sind nicht zu erwarten. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 29.11.2024</p>	<p>Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Dennoch geben wir folgenden Hinweis:</p> <p>Es ist zu befürchten, dass für die Kompensation landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden sollen, die entweder der Landwirtschaft gänzlich entzogen (z.B. Biotop) oder stark in ihrer Nutzungseignung eingeschränkt werden (z. B. Extensivierung). Die Kompensationsmaßnahmen sollten nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sondern wenn möglich, im Plangebiet, ohne den Flächenumfang zu vergrößern. Dies kann beispielsweise durch die Anrechenbarkeit von Dach- und Fassadenbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen, geringe Versiegelungsdichten, durch das Pflanzen von Stauden, Sträucher und Bäumen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke von Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen planinternen Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die abschließende Festlegung der Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Werne, Schreiben vom 11.11.2024
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.11.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 22.11.2024
- Lippeverband, Schreiben vom 26.11.2024

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Dezember 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld